

2. Änderung zur Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuer)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der § 1-3 und 17 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V. S. 146) letzte Änderung 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Hagenow vom 28.04.2016 folgende 2. Änderung zur Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 28.02.2008, zuletzt geändert durch die erste Änderung vom 12.07.2010 wird wie folgt geändert:

§ 6 – Steuersatz Abs. 1a), Abs. 2a) + b) und Abs. 3a +b) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen im Sinne § 33 i der Gewerbeordnung sowie an allen anderen Aufstellungsorten 18%
der elektronisch gezählten Bruttokasse.
Bei Verwendung von Chips, Token ugl. ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und an allen anderen Aufstellungsorten 70,00 €
 - b) entfällt
- (3) Für Besteuerungszeiträume für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulations-sicheren Zählwerk gemäß § 5 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und an allen anderen Aufstellungsorten 100,00 €
 - b) entfällt

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Hagenow, den 02.05.2016

Dienstsiegel

gez.: Möller
Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Hagenow geltend gemacht wird. Abweichend vom Satz1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.